

Tarifgenehmigung in der Privatversicherung

(Art. 84 Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dez. 2004, VAG; SR 961.01)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die nachstehende Tarifgenehmigung, welche laufende Versicherungsverträge berührt, ausgesprochen:

Verfügung

vom Tarifvorlage der

22. April 2014 Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Postfach,
8085 Zürich

in der Kollektiv-Lebensversicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge.

Betroffen sind alle Versicherten welche bei den Vorsorge-Sammelstiftungen oder anderen Sammelstiftungen der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG angeschlossen sind.

Reduktion der Todesfallprämie um mindestens 30 %, je nach Geschlecht und Deckungsart.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2013 reichte die Zürich Leben AG eine Tarifeingabe für die Todesfalltarife der Kollektivlebensversicherung ein.

Für die Prüfung und Genehmigung von Tarifen gilt Artikel 38 VAG. Er sieht vor, dass sich genehmigungsfähige Tarife in einem Rahmen bewegen müssen, der einerseits die Solvenz des gesuchstellenden Versicherungsunternehmens und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbräuchen gewährleistet.

Die Gesuchstellerin hat mit ihrer Tarifeingabe den Nachweis erbracht, dass der Rahmen von Artikel 38 VAG eingehalten ist, weshalb die FINMA dem Gesuch um Tarifänderung mittels Verfügung vom 22. April 2014 zugestimmt hat.

Die Gesuchstellerin beabsichtigt, die genehmigten Tarifierpassungen per 1. Januar 2015 auf den gesamten Bestand (bisherige und neu abzuschliessende Verträge) anzuwenden.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt als Eröffnung der Verfügung. Personen, welche nach Artikel 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, Postfach, 9023 St. Gallen, unter Angabe des Wohnsitzes, resp. Sitzes, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Verfügung bei der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, eingesehen werden.

20. Mai 2014

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA